

2. Räumen die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsmitgliedstaats und die des Wohnmitgliedstaats eines Arbeitnehmers diesem für denselben Familienangehörigen und für denselben Zeitraum Ansprüche auf Familienleistungen ein, so ist der für die Gewährung dieser Leistungen zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 geänderten und aktualisierten Fassung grundsätzlich der Beschäftigungsmitgliedstaat.

Übt jedoch eine Person, die das Sorgerecht für die Kinder hat, insbesondere der Ehegatte oder der Lebensgefährte des Arbeitnehmers, eine Erwerbstätigkeit im Wohnmitgliedstaat aus, so sind die Familienleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung Nr. 574/72 in der durch die Verordnung Nr. 410/2002 geänderten Fassung von diesem Mitgliedstaat zu gewähren, unabhängig davon, wer der in den Rechtsvorschriften dieses Staates bezeichnete unmittelbare Empfänger dieser Leistungen ist. In diesem Fall ruht die Gewährung der Familienleistungen durch den Beschäftigungsmitgliedstaat bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats vorgesehenen Familienleistungen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-15/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts [Österreich]: Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft mbH (<sup>1</sup>))

*(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Entscheidung über den Widerruf einer Ausschreibung nach Angebotsöffnung — Gerichtliche Nachprüfung — Umfang — Effektivitätsgrundsatz)*

(2005/C 182/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-15/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesvergabeamt (Österreich) mit Entscheidung vom 12. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 19. Januar 2004, in dem Verfah-

ren Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft mbH hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), P. Küris und G. Arestis — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das zuständige Gericht ist verpflichtet, die nationalen Vorschriften unangewendet zu lassen, die es daran hindern, die Verpflichtung aus den Artikeln 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geänderten Fassung zu beachten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-43/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]: Finanzamt Arnsberg gegen Stadt Sundern (<sup>1</sup>))

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 25 — Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger — Verpachtung von Jagdbezirken im Rahmen einer gemeindlichen Forstbewirtschaftung — Begriff „landwirtschaftliche Dienstleistungen“)*

(2005/C 182/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-43/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesfinanzhof (Deutschland) mit Entscheidung vom 27. November 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 4. Februar 2004, in dem Verfahren Finanzamt Arnsberg gegen Stadt Sundern hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter A. Borg Barthet, A. La Pergola, J. Malenovský und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 25 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger nur für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels definiert sind, gilt und dass die sonstigen Umsätze der Pauschallandwirte der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie unterliegen.

2. Artikel 25 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 77/388 in Verbindung mit Anhang B der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Verpachtung von Jagdbezirken durch einen Pauschallandwirt keine landwirtschaftliche Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 2. Juni 2005

**in der Rechtssache C-68/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (<sup>1</sup>)**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/81/EG — Luftschadstoffe — Nationale Emissionshöchstmengen)**

(2005/C 182/28)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-68/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 13. Februar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und M. Konstantinidis) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: M. Dafniou), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatte) sowie der Richter A. La Pergola und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/81/EG des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe verstoßen, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen hat.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 94 vom 17.04.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

**in der Rechtssache C-77/04 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Frankreich]: Groupement d'intérêt économique (GIE) Réunion européenne u. a. gegen Zurich España, Société pyrénéenne de transit d'automobiles (Soptrans) (<sup>1</sup>))**

**(Brüsseler Übereinkommen — Auslegung des Artikels 6 Nr. 2 und der Bestimmungen des 3. Abschnitts des Titels II — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Gewährleistungsklage oder Interventionsklage zwischen Versicherern — Fall einer Mehrfachversicherung)**

(2005/C 182/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-77/04 wegen eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, eingereicht von der Cour de cassation (Frankreich) mit Entscheidung vom 20. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. Februar 2004, in dem Verfahren Groupement d'intérêt économique (GIE) Réunion européenne u. a. gegen Zurich España, Société pyrénéenne de transit d'automobiles (Soptrans) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterinnen N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatte), M. Ilešič und E. Levits — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: K. H. Sztranc, Verwaltungsräte — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: